



27. Dezember 1985

052.4 - CX/gd

ad: a.163.1 - DW/vt

An das Generalsekretariat  
Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten

VERTRAULICH

3003 B e r n

an					2/n
Datum					14.1
Visa					L:
EDA	14. JAN. 1986				
Rsf.	p. B. 15. 21. Jap.				

Saburo NAGAKURA -  
Honorarkonsul in Fukuoka (Kyushu)

Herr Botschafter,

Mit Notiz vom 9. Dezember laden Sie neben der Politischen Direktion und der Direktion für Völkerrecht auch den Unterzeichneten ein, sich zur Frage der Ernennung Herrn Nagakuras zum Korrespondenten mit dem Titel Honorarkonsul für die Insel Kyushu zu äussern. Ich komme Ihrem Wunsche umso lieber nach, als die anstehende Frage weit über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.

- Der Gedanke, für Kyushu einen Honorarkonsul japanischer Nationalität zu bestimmen, wurde, wie Sie richtig festhalten, erstmals Mitte 1982 an meinen Amtsvorgänger herangetragen, und zwar durch Herrn Kohsaburo Ohteki, der eine Prokuristenstellung bei Sumitomo Metal in Osaka innehat und zugleich der persönliche Sekretär des Präsidenten dieser grossen Firma, Herrn Hosai Hyuga, ist. Im Gegensatz zu meinem Amtsvorgänger vermochte ich damals so gut wie heute kein erhebliches sachliches Interesse an einer solchen Ernennung zu erkennen. Auf Kyushu gibt es, von einer betagten Nonne abgesehen, keine Schweizer Kolonie und auch keine schweizerische wirtschaftliche Aktivität. Meiner Auffassung nach kann nun aber ein japanischer Honorarkonsul, der die Schweiz überhaupt nicht kennt, eine solche Aktivität schlechterdings nicht generieren, sondern allenfalls nach deren Vorliegen regional unterstützen (vgl. mein Schreiben vom 22. Juni 1983). Dieselbe Auffassung wurde übrigens von dem angefragten Herrn Nagakura anlässlich dessen Besuchs in Tokio im Herbst 1982 selbst vertreten. Dies ist mir jedenfalls mehrfach von Herrn Guerry, dem Kulturattaché der Botschaft, versichert worden, der das einschlägige Gespräch auf dieser Botschaft seinerzeit übersetzte. Vor diesem Hintergrund habe ich mich im Interesse einer Politik der "konzentrischen Kreise" primär für eine Konsolidierung unseres Generalkonsulats in Osaka eingesetzt, das demnächst neue Büroräumlichkeiten beziehen wird.

- 2 -

2. Im Verlauf der ersten Monate meiner Tätigkeit in Tokio (Mai - Dezember 1983) wurde <sup>ich</sup> denn auch gewahr, dass Sumitomo Metal die Kandidatur Nagakura nicht primär zur Förderung der schweizerisch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen, sondern zur Pflege ihres Geschäfts mit der mächtigen "Kyushu Electric Power Co." betrieb, deren Präsident Nagakura ist. Daran ist gewiss nichts auszusetzen, doch erachte ich es für wichtig, dieses Bühnenbild nicht aus dem Auge zu verlieren. Bei der gegebenen, ganz einseitigen Interessenlage war natürlich ein neuer Vorstoss Ohteki's zu erwarten, den dieser dann auch Ende 1983 bei mir unternahm. Aus der Auffassung heraus, das Begehren von Sumitomo Metal in irgendeiner Weise zumindest auch schweizerischen Interessen nutzbar zu machen, schickte ich mich daraufhin an, Herrn Nagakura im Zuge einer Dienstreise im März 1984 in Fukuoka aufzusuchen.
3. Bei der vorgängigen Durchsicht des Dossiers fiel mir auf, dass Nagakuras Alter (Jahrgang 1910) mit Art. 5 Abs. 4 des Konsularreglements unvereinbar ist - eine Entdeckung, die natürlich besser schon zur Zeit meines Amtsvorgängers hätte gemacht werden sollen. In Kenntnis der japanischen sozialen Gegebenheiten, erst recht in jener der stählernen Hartnäckigkeit, mit der hierzulande wesentliche Gruppeninteressen mit allen Mitteln (ich wiederhole: mit allen Mitteln) verfolgt werden, aber auch, um nicht den falschen Eindruck persönlicher Voreingenommenheit zu erwecken, hielt ich es für unerlässlich, die Zentrale um einen Grundsatzentscheid zu ersuchen. Dies geschah mit meinem Nr. 14 vom 26. Januar 1984, das alle relevanten Aspekte ansprach. In Ihrem Nr. 9 vom 30.1.84 nahmen Sie unmissverständlich gegen die Ernennung Nagakuras Stellung.
4. Diesen Entscheid brachte ich mit Schreiben vom 3. Februar 1984, dessen Inhalt Sie kennen, Herrn Ohteki in gezielter Weise zur Kenntnis. Darüberhinaus schrieb ich im höflichsten Ton an Herrn Nagakura und liess diesem, um allen vernünftigen Ansprüchen japanischer Förmlichkeit zu genügen, Ende 1984 durch meinen damaligen Minister Schurtenberger in Fukuoka einen aus eigenen Mitteln finanzierten Silberteller überreichen. Das damit verbundene Gespräch wurde bezeichnenderweise von Herrn Ohteki übersetzt. Zur Illustration lege ich eine Photokopie der an mich gerichteten Notiz Herrn Schurtenbergers vom 24. Dezember 1984 bei, die im Anschluss an das Gespräch mit Nagakura verfasst wurde.
5. Es war mir immer klar, dass unsere Haltung trotz der Höflichkeit, mit der wir sie der japanischen Seite eröffneten, diese von der Hartnäckigkeit, mit der sie ihre Interessen verfolgt, um keinen Deut abbringen würde, solange irgendwelche Aussichten beständen, sich durchzusetzen. Diese Aussichten erlöschen solange nicht ganz, als die japanische Seite hoffen darf, durch Ausnützung des schweizerischen Kollegialsystems bzw. des Nebeneinanders hierarchisch nicht gegliederter Behörden und Organisationen in unser Dispositiv einzudringen. (Unser Nachbarland Oesterreich unterhielt bis 1984 in Osaka ein Honorargeneralkonsulat, das

./.

- 3 -

von einem Mann von Sumitomo Metal's Gnaden besetzt war. Als mein österreichischer Kollege den über 80-jährigen Amtsinhaber aus Altersgründen ersetzen wollte, traf er auf den Widerstand der genannten Firma, die durchaus keinen qualifizierten Ersatz vorschlagen wollte. Hier blieb nichts anderes übrig, als den Mann zu zwangspensionieren.) Tatsächlich glaubte der Prokurist Ohteki schon wenige Tage nach Erhalt meines Schreibens vom 3. Februar, sich am 22. Februar 1984 brieflich direkt an Bundesrat Furgler wenden zu dürfen! Im Interesse der Wahrung der Einheit unserer Doktrin orientierte ich daher BR Furgler mit Schreiben vom 6. März 1984 über die Zusammenhänge, unter gleichzeitiger Unterrichtung von Staatssekretär Probst und Generalsekretär Glesti. Eine Antwort erhielt ich nicht.

6. Leider erfüllte sich meine Hoffnung, damit das Notwendige zur Aufrechterhaltung einer unseres Landes würdigen und klaren Politik vorgekehrt zu haben, nicht, was mich freilich nicht überrascht. Ich weiss, dass Herr Ohteki schon 1984 Herrn von Planta, den Präsidenten des "Vororts", einspannte, und dass dies anlässlich der Wirtschaftsgespräche in Zürich im Juni 1985 erneut und in verstärkter Masse geschah. Wie aus Ihrer Notiz vom 9. Dezember hervorgeht, hat sich Herr von Planta an Bundespräsident Furgler gewandt; dasselbe geschah seitens Herrn Tanners von der "Concast Holding AG", der direkte geschäftliche Beziehungen mit Sumitomo Metal unterhält, die übrigens mit Kyushu rein nichts zu tun haben. Diese Interventionen, die zumindest von Seiten Herrn von Plantas mit einer gewissen Blauäugigkeit erfolgten, haben nun die für die Japaner ideale Lage geschaffen, die in Punkt 2 Ihrer Aktennotiz wiedergegeben ist: Nicht nur ist nun urplötzlich von einem "Interesse der schweizerischen Wirtschaft an einer solchen Anlaufstelle in Kyushu" die Rede, wo doch dieses angebliche Interesse während meiner ganzen, fast dreijährigen Amtszeit in Tokio in den unzähligen Kontakten mit schweizerischen Wirtschaftskreisen weder in der Schweiz noch in Japan jemals auch nur angedeutet worden ist! Sondern Herr von Planta scheint sich nun gar die japanische These zu eigen gemacht zu haben, wonach eine Ablehnung Nagakuras (die ja seit bald zwei Jahren erfolgt und bekannt ist!) zu einem unzumutbaren Gesichtsverlust für die japanische Seite führen müsse, d.h. für eben jene Kreise, die seinerzeit eine beinahe ausschliesslich in ihrem eigenen Interesse liegende Initiative ergriffen hatten! Meine diplomatischen Mitarbeiter und ich haben uns bei der Lektüre dieser Sätze Ihrer Notiz die Augen gerieben. Das trojanische Pferd scheint seinen Dienst zu tun...
7. Es ist an der Zeit, dass dieser Farce ein Ende gesetzt wird. Ich bin Ihnen dankbar für die nüchterne Feststellung in Punkt 3 Ihrer Notiz, dass auch unsere Behörden ein Gesicht zu wahren haben. Leider zeigen Sie mit Ihren Ausführungen unter Punkt 4 keinen geeigneten Pfad auf, denn der "Ausweg" durch die Ernennung eines Korrespondenten gemäss Art. 9 des Konsularreglements

./.

- 4 -

mit Verleihung des Titels eines Honorarkonsuls lässt nach aussen und insbesondere für die japanische Seite keinerlei Unterschied zu der längst abgelehnten Ernennung zum Honorarkonsul erkennen. (Vor zwei Jahren hat die Zentrale diese reichlich krampfhaft ersatzlöst nicht einmal erwogen!) Gehen wir in diese selbstgestellte Falle, so wird klar, dass das schweizerische Aussenministerium und die ihm nachgeordnete Botschaft in Tokio ihre Instruktionen von Sumitomo Metal in Osaka erhalten.

Das wird das Ende vom Lied sein. Daran werde ich nicht nur nicht mitwirken, sondern ich wünsche auch nicht Zeuge eines solchen Vorgangs zu sein.

8. Der Fall Nagakura enthüllt das besorgniserregende Mass an Naivität, mit der gewisse Kreise in unserm Lande die Auseinandersetzung mit den ausserordentlich tüchtigen und zielbewussten sowie - wenn auch vielleicht nur aus der beschränkten Sicht abendländischer Moral - skrupellosen japanischen Elite führen, genauer: sich die Hand führen lassen. Dass dabei für die Schweiz überhaupt nichts heraus schauen kann ausser das Echo des Gelächters über die Düpierten, liegt für jeden, der in diesem weitgehend utilitaristisch orientierten Land tätig ist, auf der Hand. Unser namhaftester wirtschaftspolitischer Verhandlungserfolg der letzten Jahre in Japan war das Abringen zweier trust banking Lizenzen im vergangenen Frühsommer - eine seltene Frucht zielbewusster Zusammenarbeit zwischen unsern hier tätigen Grossbanken, deren Stammhäusern, dieser Botschaft und den Schweizer Zentralbehörden auf einem Feld, wo wir mit gleichlangen Spiessen antraten. Auf diesem Gebiet ist auch in Zukunft noch "etwas drin", sofern wir uns auf unser Verhandlungsgeschick besinnen.
  
9. Davon lässt das Weiterschmoren des Falles Nagakura leider nicht viel erkennen. Wir haben eine 1982 von japanischer Seite ausgehende Initiative, welche die Förderung schweizerischer Interessen bestenfalls ganz nebenbei im Auge hatte, aus soliden Gründen Anfang 1984 höflich abgelehnt. In der Substanz hat sich die Schweiz damit einfach geweigert, der japanischen Firma Sumitomo Metal einen Orden zu stiften, den diese in durchaus legitimem, aber fast ausschliesslich eigenem Geschäftsinteresse dem Präsidenten der Kyushu Electric Power Co. um den Hals legen wollte. (Diese Gesellschaft liefert schliesslich Strom, den Sumitomo Metal in Kyushu benötigt!) Dass Herr Ohteki weisungsgemäss sein Ziel hartnäckig weiterverfolgt, als wäre eine Ablehnung des japanischen Begehrens mit allem, was hierzulande dazu gehört, nie erfolgt, entspricht nicht nur japanischer Tradition, sondern verrät auch das hohe Eigeninteresse Sumitomo's an dieser Sache. Schön. Wenn der Orden schon unter öffentlicher Desavouierung der bisherigen schweizerischen Politik und deren Träger gestiftet werden soll, dann soll Sumitomo Metal, eine der grössten japanischen Firmen mit intensiven Beziehungen zur Regierung, dafür einen angemessenen Preis erlegen. Und "angemessen" kann hier

- 5 -

nur "hoch" bedeuten, ist die schweizerische Regierung doch im Begriff, ihre eigenen, sachlich wohlbegründeten Entscheidungen zwecks Wahrung des japanischen Gesichts umzustossen. Deutlicher: Unsere Wirtschaft und unsere Behörden mögen den Preis bestimmen, der ein solches Nachgeben zweifelsfrei aufwiegt! Andernfalls wird unser eigener Gesichtsverlust irreparablen Schaden anrichten.

An Petita mangelt es nicht. Bis ein ausgewogenes Verhandlungspaket geschnürt sein wird, dürfte noch einige Zeit vergehen. Ich würde es nach dem Vorgefallenen aus Gründen, die keiner Erläuterung bedürfen, allerdings vorziehen, wenn die Amtseinsetzung des Herrn Nagakura, wenn überhaupt, dann durch meinen Amtsnachfolger geschähe. Der Begünstigte wäre auch dann noch in dem für japanische Begriffe frischen Alter von etwas unter achtzig Jahren.

Dass der andauernde Schwebeszustand meinen vorzüglichen Beziehungen zu den Herren Hyuga und Ohteki keinerlei Abbruch tut, ist solange selbstverständlich, als wir uns nicht selbst desavouiert haben!

10. Angesichts der eminent politischen Bedeutung der hier anstehenden Frage möchte ich deren rechtliche Würdigung der Direktion für Völkerrecht überlassen. Nur eine Bemerkung: Den Ausführungen unter Punkt 4 Ihrer Notiz vom 9. Dezember 1985 zufolge wäre die Verleihung des Titels eines Honorarkonsuls an Herrn Nagakura ein einmaliger Fall - eine Ausnahme zugunsten eines 76-jährigen Japaners, der zu unserm Land niemals irgendwelche Beziehungen unterhalten hat...

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter

  
(D. Chenaux-Repond)

Beilage erwähnt

Kopien an:

- Herrn Staatssekretär E. Brunner, EDA
- Herrn Generalkonsul M. Jäggi, Osaka

010.21 - SC/ne  
051.21  
052.4

24. Dezember 1984

Notiz an Herrn Botschafter

Fall Saburo Nagakura (Kyushu)

Habe am 21. Dezember 1984 auf meiner Rückkehr aus Korea Herrn Saburo Nagakura (chairman of the board of directors of Kyushu Electric Power Co.) in Fukuoka besucht und ihm den Silberteller als Aufmerksamkeit überreicht. Das Risiko allzu eiliger eigener Interpretation eingehend, halte ich folgende Eindrücke aus dem halbstündigen Gespräch fest:

- N. zeigte sich über den Besuch erfreut, dankte für das Geschenk und bot der Botschaft seine Dienste bei der Lösung allfälliger Probleme in Kyushu an. Eine Unterstützung der Schweiz seinerseits sei für ihn inskünftig umso leichter als er ab anfangs 1985 auch noch Vorsitzender der "Economic Federation of Kyushu" werde.
- N. erklärte sich an der Aufrechterhaltung guter Kontakte zu den Schweizer Banken interessiert und wäre der Botschaft für wohlwollende Unterstützung, sofern sie von den Banken angefragt würde, dankbar. Kyushu Electric Power gedenke in ungefähr 2 - 3 Jahren erneut auf den schweizerischen Kapitalmarkt zu kommen, um den Bau eines weiteren Nuklearkraftwerkes zu finanzieren (drittes).
- Herr Ohteki scheint Herrn N. gegenüber u.a. persönliche geschäftliche oder berufliche Anliegen zu verfolgen (Verwaltungsratsmandat?). Dies könnte erklären, warum er so grossen Wert darauf legt, dass sich N. in Sachen Honorarkonsul der Botschaft gegenüber ja nicht verärgert. Sollte diese Annahme zutreffen, so ist damit zu rechnen, dass der "Fall Nagakura" noch nicht abgeschlossen ist.

Mein Besuch in Kyushu kam auf Wunsch von O. zustande, mein Gespräch mit N. wurde von O. übersetzt und, eine Bestätigung, ob ihr Schreiben an Herrn Nagakura vom 22.11.1984 den Adressaten je erreicht hat, war nicht zu erhalten.

Die Uebernahme meiner Auslagen durch Herrn O. habe ich abgelehnt.

(Schurtenberger)

a.163.1 - DW/vt



3003 Bern, 9. Dezember 1985

à	Cx				a/a
date	20.12				27.12
visa	u				u
		13 Dec 1985			Notiz an
réf.	052.4				- Politische Direktion

- Politische Direktion
- Direktion für Völkerrecht
- Herrn D. Chenaux-Repond  
Schweizerischer Botschafter in Japan

Ernennung von Herrn Saburo Nagakura zum Korrespondenten mit dem Titel Honorarkonsul auf der japanischen Insel Kyushu

Wir möchten Sie in folgender Angelegenheit um Stellungnahme aus Ihrem Blickwinkel ersuchen:

1. Ende 1982 wurde erstmals die Frage der Ernennung eines Honorarkonsuls auf der japanischen Insel Kyushu aufgeworfen. Als geeigneter Kandidat erschien in jenem Zeitpunkt der einflussreiche Japaner Saburo Nagakura, Präsident der Kyushu Electric Power Co. Als die Frage der Ernennung als Honorarkonsul ohne Konsularbezirk näher geprüft wurde, stellte sich heraus, dass Herr Nagakura mit Jahrgang 1910 aufgrund von Art. 5 des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes (SR 191.1), wonach die Honorarpostenchefs und das Honorarpersonal höchstens bis zum zurückgelegten 70. Altersjahr ihre Tätigkeit ausüben können, nicht ernannt werden konnte. In der Folge wurde von verschiedener Seite - aus Japan von Herrn K. Ohteki von der Sumitomo Metal Industries Ltd, und in der Schweiz von Herrn Dr. H. Tanner von der Concast Holding AG - Vorstösse bei Bundesrat Furgler unternommen. Bundesrat Furgler hat sich mit Schreiben vom 27. Februar 1984 an Bundesrat Aubert gewandt mit der Frage, ob eine Ausnahmeregelung im Falle Nagakuras möglich sei. In der Antwort Bundesrat Auberts vom 29. März 1984 wurde eine Ernennung Nagakuras als Honorarpostenchef unter Hinweis auf die klare massgebende Bestimmung abgelehnt.
2. Von Seiten des Vororts und insbesondere dessen Präsidenten wurde nun erneut bei Bundesrat Furgler auf eine Ernennung Nagakuras als Honorarkonsul gedrängt. Insbesondere wurde auf das Interesse der schweizerischen Wirtschaft an einer solchen Anlaufstelle in Kyushu hingewiesen. Als weitere Argumente für

eine solche Ernennung seien in diesem Zusammenhang genannt, dass in Japan Personen im Alter Nagakuras wichtige Funktionen ausüben und dass eine Ablehnung zu einem Gesichtsverlust Nagakuras und anderer japanischen Personen, die sich für ihn eingesetzt haben, führen würde. Angesichts der Bedeutung des Gesichtswahrens im japanischen Sozialgefüge hätte ein Gesichtsverlust möglicherweise für die schweizerischen Wirtschaftsinteressen negative Folgen.

3. Bundesrat Furgler ist an einer allseitig akzeptablen Lösung sehr interessiert. So sind wir. Da es auch den schweizerischen Behörden darum gehen muss, in Japan ihr Gesicht zu wahren, kann die bisherige Haltung, Nagakura nicht zum Honorarpostenchef im Sinne von Art. 5 des genannten Reglements mit dem Titel Honorarkonsul zu ernennen, nicht aufgegeben werden.
4. Aus unserem Blickwinkel könnte nun aber Nagakura zum Korrespondenten im Sinne von Art. 9 des erwähnten Reglements mit dem Titel Honorarkonsul ernannt werden. Eine Alterslimite ist für diese Funktion nicht vorgesehen. Was die Titelverleihung anbelangt, so gibt es in Art. 5 (Honorarpostenchefs und Honorarpersonal) des fraglichen Reglements keinen ausdrücklichen Hinweis; die Titelverleihung erfolgt mit der Ernennung zu einer bestimmten Funktion. Nach Art. 8 Abs. 4 kann dem Konsularagenten, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, ein konsularischer Titel verliehen werden. In Art. 9 fehlt ein solcher Hinweis für die Korrespondenten. In der Vergangenheit sind denn auch keine konsularischen Titel an Korrespondenten verliehen worden. In Anlehnung an Art. 7 Abs. 2 der Beamtenordnung (3) (SR 172.221.103), wonach der Bundesrat (an Beamte) diplomatische oder konsularische Titel ad personam verleihen kann, wäre aus unserem Blickwinkel die Verleihung des Titels Honorarkonsul an Nagakura durch den Bundesrat möglich. Da nach Art. 9 des fraglichen Reglements die Vertretung mit Zustimmung des EDA den Korrespondenten bezeichnet, wäre es aber an unserer Botschaft in Tokio, die formelle Amtseinsetzung Nagakura bekanntzugeben.
5. Was die völkerrechtliche Seite und das japanisch-schweizerische Verhältnis anbelangt, so könnte in unserem Verständnis Nagakura als Honorar-Konsularbeamter im Sinne von Art. 68 des Wiener Uebereinkommens über konsularische Beziehungen (SR 0.191.62) ernannt werden. Im Innenverhältnis würde Nagakura als Korrespondent nicht die Funktion eines Honorarpostenchefs oder eines Angehörigen des Honorarpersonals eines konsularischen Postens ausüben. Als Korrespondent wäre er die Anlaufstelle für die Vertreter der schweizerischen Wirtschaft und die Verbindungsperson zu unserer Botschaft in Tokio. Im Aussenverhältnis kann gemäss dem genannten Art. 68 jeder Staat nach freiem Ermessen



- 3 -

entscheiden, ob er Honorar-Konsularbeamte ernennen oder empfangen - dies letztere im Falle Japans - will. In unserem Verständnis wäre Nagakura also ein solcher Honorar-Beamter ohne konsularischen Posten.

Wir wären Ihnen äusserst dankbar, wenn Sie sich sobald als möglich von Ihrer Warte aus zur Frage der Ernennung Nagakuras mit dem Titel Honorarkonsul äussern könnten.

DER GENERALEKRETAER



(Wermuth)